

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der HESA Innovations GmbH
zum Mietkaufvertrag**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die zwischen Ihnen (nachfolgend auch "Mietkäufer" oder "MK") und der HESA Innovations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Zehfuß und Peter Zehfuß, Dieselstraße 3, 64807 Dieburg, eingetragen im Amtsgericht Darmstadt unter HRB 32798 (nachfolgend auch "HESA" und/oder und/oder "Mietverkäuferin" oder "MV") geschlossenen Mietkaufverträge, soweit nicht durch Vereinbarungen zwischen Ihnen und HESA ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmer als natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Inanspruchnahme unserer Leistungen ausgeschlossen.
- (3) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige oder Kündigung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen Sie einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

§ 2 Mietkaufgegenstand; Zustandekommen des Mietkaufvertrages

- (1) Mietkaufgegenstand sind die von HESA angebotenen Automaten (nachfolgend "Mietkaufgegenstand").

- (2) Der Mietkaufvertrag über den Mietkaufgegenstand wird durch Unterzeichnung des individuellen Mietkaufvertrages durch die Parteien abgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Mietkaufvertrag werden Bestandteil des Mietkaufvertrages zwischen dem MK und HESA. Der MK erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Insoweit bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Mietkaufvertrag und individuelle Mietkaufvertrag zusammen den Mietkaufvertrag zwischen dem MK und HESA. Der jeweilige Mietkaufgegenstand wird im individuellen Mietkaufvertrag konkret benannt und näher bezeichnet. Die Seriennummer des jeweiligen Mietkaufgegenstandes wird im Übergabeprotokoll vermerkt.

§ 3 Mietrate; Zahlungen

- (1) Die Mietrate ergibt sich aus dem individuellen Mietkaufvertrages zwischen den Parteien. Die Anzahl der Mietraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Die erste Mietrate ist zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig und berechnet sich für den ersten Monat pro Tag anteilig im Verhältnis zur vereinbarten Mietrate. Die weiteren Mietraten sind jeweils zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Anlieferung, Aufstellung und Montage des Mietkaufgegenstandes erfolgen auf Kosten und Gefahr des MK.
- (3) Mit dem Mietkaufgegenstand verbundene Abgaben, Steuern und Gebühren trägt der MK.
- (4) Der MK wird HESA ermächtigen, fällige Zahlungen von einem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Bei Fehlen einer Bankeinzugsermächtigung des MK wird zusammen mit der fälligen Mietrate eine Gebühr von jeweils € 25,00 zzgl. der der jeweiligen gesetzlichen UmSt. in Höhe von derzeit 19 % fällig.
- (5) Falls Lastschrifteinzug als Zahlungsweise vereinbart ist und Bankabbuchungen nicht durchgeführt werden können, entsteht für die Bearbeitung der Rücklastschriften ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei HESA. Sofern die Rücklastschriften aufgrund von Umständen, die der MK zu vertreten hat, entstanden sind, insbesondere mangelnde Kontodeckung, so ist HESA berechtigt, auf Grund des erhöhten Arbeitsaufwands einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von € 25,00 in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren/nicht entstandenen Schadens bleibt dem MK unbenommen. Darüber hinaus werden dem MK die angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Wir behalten uns eine Absicherung unseres Kredit-Risikos vor.
- (6) Kommt der MK in Zahlungsverzug, so ist HESA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. HESA ist berechtigt, auch einen etwaig weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 4 Vertragslaufzeit; Kündigung; Kündigungsfolgen

- (1) Die Mietvertragslaufzeit ergibt sich aus dem individuellen Mietkaufvertrag (nachfolgend "Vertragslaufzeit") und beginnt mit dem Aufstellen des Mietkaufgegenstandes und entsprechende Übergabe an den MK. Die Vertragslaufzeit endet mit ihrem Ablauf automatisch und verlängert sich nicht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der MK hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig durch Zahlung aller innerhalb der Vertragslaufzeit noch geschuldeten monatlichen Mietraten ("Restkaufpreis") zu beenden. Das Eigentum am Mietkaufgegenstand geht mit vollständiger Zahlung des Restkaufpreises auf den MK über.
- (3) Daneben kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund beendet werden; § 543 Abs. 1 BGB gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund, der HESA zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der MK für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Mietraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Entrichtung der Mietraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Mietraten für zwei Monate erreicht.
- (4) Im Falle der fristlosen Kündigung durch HESA ist der MK zum Schadenersatz verpflichtet, wobei HESA wirtschaftlich so zu stellen ist, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Mietkaufvertrages gestanden hätte.
- (5) Bei Beendigung des Mietkaufvertrages – gleich aus welchem außerordentlichen Grund – ist der MK ohne Aufforderung verpflichtet, den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr sowie transportversichert an den Sitz von HESA zurückzugeben, es sei denn, HESA bestimmt einen anderen Rückgabeort. Gibt der MK den Mietkaufgegenstand nach Beendigung des Mietkaufvertrages nicht zurück, so kann HESA die Rückschaffung auf Kosten des MK vornehmen lassen. Ferner sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Monat als Entschädigung die vereinbarten Mietraten fällig und zahlbar. Stellt HESA Mängel am Mietkaufgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann HESA Beseitigung auf Kosten des MK verlangen.

§ 5 Anrechnung anderweitiger Erlöse

- (1) Bei Anwendung des § 4 Abs. (4) werden Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung oder Veräußerung des Mietkaufgegenstandes dem MK abzgl. entstandener Verwertungskosten/Instandsetzungskosten (auch Dritter) bis zur Höhe der Schadenersatzforderung angerechnet. Eine Anrechnung auf rückständige Mietraten erfolgt nicht.
- (2) Der MK hat HESA spätestens 14 Tage nach entsprechender Aufforderung durch HESA Kaufinteressenten nachzuweisen; sofern er dies unterlässt, gilt der von der HESA erzielte Verwertungserlös als marktgerecht. Die HESA ist nur zur Berücksichtigung solcher Kaufinteressenten verpflichtet, die den Mietkaufgegenstand in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erwerben wollen.

§ 6 Lieferung; Untersuchungs- und Rügepflichten; Übergabe und Abnahme; Rücktritt

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von HESA schriftlich explizit bestätigt wurden. Fristen und Liefertermine für die Übergabe des Mietkaufgegenstandes stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch den Hersteller bzw. die Lieferfirma. Die Kosten für die Lieferung und Transport hat der MK zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) HESA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Störungen in der Lieferkette, Betriebsstörungen aller Art, Materialmangel, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pandemie-Maßnahmen etc.) verursacht worden sind und die HESA nicht zu vertreten hat. Vorstehendes gilt unabhängig davon, ob diese Hindernisse bei HESA oder ihren Zulieferern eintreten. Sofern HESA solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HESA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des MK wird HESA unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der MK wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder deren Verzögerung unverzüglich durch HESA informiert. Der MK kann durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber HESA vom Mietkaufvertrag zurücktreten, wenn dem MK infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist.

Unzumutbar ist die Abnahme der Lieferung in der Regel dann, wenn sich die Lieferung der Ware um mehr als 12 Wochen verzögert.

- (3) Der MK ist nach erfolgter Lieferung verpflichtet, den Mietkaufgegenstand nach Maßgabe der § 377 ff. HGB unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Vollständigkeit, vertragsgemäßen Zustand, Funktionsfähigkeit und Mängel zu untersuchen und HESA offensichtliche Mängel innerhalb von sieben (7) Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Diese Rügepflicht gilt auch in Bezug auf einen Mangel, den der MK erst im Laufe des Vertragsverhältnisses feststellt. Die Rüge verdeckter Mängel ist nur binnen zwölf (12) Monaten nach Übergabe möglich. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.
- (4) Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand abzunehmen und HESA den ordnungsgemäßen Empfang des Mietkaufgegenstandes schriftlich in einem Übergabeprotokoll zu bestätigen.
- (5) Kommt der Mietkaufvertrag aus Gründen, die der MK zu vertreten hat, nicht zustande, so kann eine Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr von bis zu drei (3) Mietraten berechnet werden. Der MK hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist.
- (6) Der MK hat auf Anforderung seitens HESA während der Vertragslaufzeit Informationen und Nachweise über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Gebrauch des Vertragsgegenstandes, Mietkaufbedingungen

- (1) Der Mietkaufgegenstand wird zur Nutzung als Verkaufsautomat zum vertragsgemäßen Zwecke (Verkauf von Lebensmitteln, Snacks, Getränke, Genussmitteln etc.) durch den MK verwendet.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist der MK berechtigt, den Mietkaufgegenstand zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken zu gebrauchen.
- (3) Der MK gewährleistet, dass die Aufstellung des Mietkaufgegenstandes zur ordnungsgemäßen vertragsgemäßen Nutzung des Mietkaufgegenstandes auf dem vereinbarten Standort gemäß dem Übergabeprotokoll gewährleistet ist. Hierzu gehört unter anderem, dass der MK sicherzustellen hat, dass die für die Nutzung des Mietkaufgegenstandes erforderliche Standortgenehmigung und Standortvoraussetzungen sowie insbesondere Stromversorgung und Sicherheit gewährleistet ist. Ohne schriftliche Einwilligung seitens HESA darf der MK den vereinbarten Standort des Mietkaufgegenstandes nicht ändern.
- (4) Der MK verpflichtet sich, den Mietkaufgegenstand während der Vertragslaufzeit pfleglich zu behandeln und nur für die vereinbarten Zwecke einzusetzen.

- (5) Eine teilweise oder ganze Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung seitens HESA nicht gestattet.

§ 8 Wartung, Instandhaltung

- (1) Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand regelmäßig zu warten und Instand zu halten.
- (2) Der MK verpflichtet sich insoweit für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Mietkaufgegenstandes Sorge zu tragen. Es besteht die Möglichkeit einen Wartungsvertrag für den Mietkaufgegenstand mit HESA abzuschließen.
- (3) Die Kosten für die Wartung und etwaige Instandhaltungskosten trägt der MK.

§ 9 Gewährleistung; Haftung

- (1) Die Anwendung der §§ 536ff. BGB im Verhältnis MK zu HESA ist ausgeschlossen.
- (2) HESA haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet HESA für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der MK regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HESA. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Mit Übergabe des Mietkaufgegenstandes geht die Sachgefahr auf den MK über. Der MK haftet etwa im Falle des zufälligen Untergangs, der Beschädigung und Verschlechterung (auch durch Vandalismus), des Abhandenkommens, des Totalverlustes, des Wegfalles der Gebrauchsfähigkeit des Mietkaufgegenstandes und des unsachgemäßen Betriebs; dies gilt nicht bei Verschulden seitens HESA. Derartige Ereignisse entbinden den MK nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur pünktlichen Entrichtung der monatlichen Mietraten. In diesen Fällen hat der MK nach billigem Ermessen der HESA
 - a) den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten reparieren zu lassen, oder
 - b) an HESA Schadensersatz zu leisten, falls der Mietkaufgegenstand untergegangen ist (Verlust, Diebstahl) oder so stark beschädigt wird, dass seine Gebrauchsfähigkeit wesentlich eingeschränkt ist.

Geht der Mietgegenstand unter oder ist dieser so stark beschädigt, dass seine Gebrauchsfähigkeit wesentlich eingeschränkt ist, so ist MK berechtigt, den Mietkaufvertrag

mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Die Zahlungsverpflichtung des MK bestimmt sich nach vorstehenden lit. b). HESA kann dem MK zur Entscheidung über die Kündigung eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Kündigt der MK nicht innerhalb der Frist, so geht das Kündigungsrecht auf HESA über. Die Ausübung des Kündigungsrechts hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Wirtschaftliche Schäden sowie Schäden an Dritten, die aus dem Betrieb des Mietkaufgegenstandes hervorgehen (Warenverlust, Verkaufsausfall, Sachbeschädigung, Personenschäden etc.) trägt der MK.

§ 10 Eigentumsverhältnisse

- (1) HESA ist innerhalb der Vertragslaufzeit Eigentümerin des Mietkaufgegenstandes. Während der Vertragslaufzeit steht insoweit das Eigentumsrecht ausschließlich HESA zu. HESA ist berechtigt, den Mietkaufgegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Insoweit sichert MK zu, HESA jederzeit den notwendigen Zugang zum Mietkaufgegenstand zu gewähren. Verstößt der MK trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer in den jeweiligen Abmahnungen gesetzten angemessenen Frist weiter gegen diese Vertragspflicht, ist HESA gemäß § 4 Abs. 3 zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (2) Der MK darf den Mietkaufgegenstand weder veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Der MK hat den Mietkaufgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Der MK hat HESA unverzüglich über Ansprüche Dritter in Bezug auf den Mietkaufgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust etc. zu benachrichtigen. Der MK trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von HESA verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- (3) Nachträgliche Änderungen an dem Mietkaufgegenstand sind nur zulässig, wenn HESA vorher schriftlich zugestimmt hat. Der MK ist verpflichtet, auf Verlangen von HESA den ursprünglichen Zustand des Mietkaufgegenstandes wiederherzustellen, es sei denn HESA hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwand wieder hergestellt werden.

§ 11 Versicherung

- (1) Der Mietkaufgegenstand wird über HESA versichert. HESA stellt dem MK einen Versicherungsausweis über den Mietkaufgegenstand aus. Sämtliche Obliegenheiten, Rechte und Pflichten der HESA, welche sich aus dem Versicherungsvertrag zwischen HESA und dem Versicherer ergeben, gehen auch auf den MK über.
- (2) Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist von der Mietrate umfasst. Der zu erbringende Selbstbehalt des MK beträgt € 150,00 je Versicherungsfall. Anpassungen auf Grund geänderter Versicherungsentgelte behält sich HESA ausdrücklich vor.
- (3) Mit Abschluss des Mietkaufvertrages tritt der MK die Entschädigungsleistung aus Versicherungsverträgen an HESA ab. Abgetreten werden auch etwaige Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer. HESA nimmt die Abtretung an. Der MK ist ungeachtet dessen verpflichtet, die Feststellung/Abwicklung eines Schadens zu bewirken.
- (4) Entschädigungsleistungen, die von einem Versicherer oder von einem Schädiger gezahlt werden, werden bis zur Höhe der empfangenen Zahlungen auf die Zahlungspflichten des MK angerechnet.
- (5) Abgeschlossene Versicherungen enden mit Beendigung des Mietkaufvertrages.

§ 12 Eigentumsübergang

- (1) Nach vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Monatsmieten innerhalb der Vertragslaufzeit geht das Eigentum auf den MK ohne weitere Zahlung über. Sämtliche vom MK geleisteten Mietraten werden in voller Höhe auf den Kaufpreis (monatliche Mietrate siehe § 3 Abs. 1 x Vertragslaufzeit siehe § 4 Abs. 1) angerechnet, unter der Voraussetzung, dass der MK nicht mit mehr als zwei Monatsraten in Verzug geraten ist und sämtliche Monatsraten vereinbarungsgemäß gezahlt wurden.
- (2) HESA erteilt dem MK hiernach eine Bestätigung über den Eigentumsübergang.

§ 13 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der MK kann gegenüber Forderungen der HESA nur mit Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche oder das Zurückbehaltungsrecht entweder rechtskräftig festgestellt oder von HESA nicht bestritten sind.
- (2) HESA ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der MK stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten zu.

- (3) Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des MK aus dem Mietkaufvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HESA.

§ 14 Datenschutz

- (1) HESA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom MK angegebenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mailadresse, Bankverbindung. Der MK erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personen- und vertragsbezogenen Daten durch HESA einverstanden, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder -änderung des Vertragsverhältnisses mit ihm und zur Abrechnung erforderlich ist. Der MK erklärt sich damit einverstanden, dass HESA die ihr erteilten personen- und vertragsbezogenen Daten (Kontaktdaten sowie Daten über den Vertrag und dessen Abwicklung) im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt, insbesondere speichert und an die in die Vertragsabwicklung eingebundene bzw. einzubindende Dritte, u.a. Versicherungen, SCHUFA und andere Auskunftsstellen, welche diese Daten üblicherweise in Anspruch nehmen, überträgt, oder Dritten Daten über eine vereinbarungsgemäße Vertragsabwicklung oder über nicht vertragsgemäßes Verhalten übermittelt.
- (2) Die personen- und vertragsbezogenen Daten werden für die Dauer der Zweckerfüllung gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (3) Der MK hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragung der personenbezogenen Daten. Sofern HESA personenbezogene Daten aufgrund von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet, hat der MK das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation des MK ergeben. Der MK hat das Recht, seine einmal erteilte Einwilligung jederzeit HESA gegenüber zu widerrufen mit der Folge, dass HESA die auf dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung für die Zukunft nicht mehr fortführen darf. Der MK hat das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

- (4) Verantwortliche Person ist:

HESA Innovations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Zehfuß und Peter Zehfuß,

Dieselstraße 3, 64807 Dieburg

eingetragen im Amtsgericht Darmstadt unter HRB 32798

Tel: 06071/2092-257

E-Mail: info@automatenhaltestelle.de

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der MK ist verpflichtet, HESA bei Veräußerung des Geschäftes oder Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse bzw. Änderung der Anschrift/Lieferadresse unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder unwirksam oder undurchsetzbar werden, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Mietkaufvertrag zwischen dem MK und HESA unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der HESA zuständigen Gerichts vereinbart.